



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Bericht der Berufsaufsicht 2014

über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

- Anlassbezogene Berufsaufsicht
- Sonderuntersuchungen (Inspektionen)
- Abschlussdurchsicht
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Inhalt

I. DIE BERUFSAUFSICHT	3
II. VERFAHRESENTWICKLUNG 2014	4
III. ANLASSBEZOGENE BERUFSAUFSICHT	6
1. Entwicklung der Neueingänge 2014	6
2. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren 2014	8
3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2014	9
3.1. Prüfungstätigkeit	9
3.2. Sonstige berufliche Tätigkeit	12
IV. SONDERUNTERSUCHUNGEN (INSPEKTIONEN)	14
1. Berufsrechtliche Würdigung	14
2. Ergebnisse der Schlussfeststellungen	14
3. Ergebnisse der Berufsaufsichtsverfahren aus den Inspektionen	15
V. ABSCHLUSSDURCHSICHT	16
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	16
2. Verfahren	17
3. Ergebnisse	18
4. Bestätigungsvermerke	20
5. Ausblick	21
VI. RÜCKNAHME- UND WIDERRUFSVERFAHREN	21

I. Die Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) umfasst die gesamte Bandbreite der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung.

Die Berufsaufsicht der WPK untergliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO),
- Berufsrechtliche Beurteilung der Feststellungen aus den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen, § 61a Satz 2 Nr. 2 WPO),
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt sowie
- Rücknahme- und Widerrufsverfahren, in denen die Voraussetzungen für den Fortbestand der Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer und der Anerkennung als Berufsgesellschaft geprüft werden (§§ 20, 34 WPO).

Die Arbeit der WPK unterliegt der Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), einer Kommission berufsstandsunabhängiger Personen (§ 66a WPO). Im Bereich der anlassbezogenen Berufsaufsicht überwacht die APAK die Durchführung und Ergebnisse der Verfahren; Entscheidungen der WPK müssen von ihr freigegeben werden. Für die Organisation und Durchführung der Inspektionen ist sie unmittelbar verantwortlich, ebenso für die Auslandskontakte bei Vorgängen mit Auslandsbezug. Darüber hinaus untersteht die WPK der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (§ 66 WPO). Das Ministerium prüft anlassbezogen, ob die WPK bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Gesetze und Satzungen beachtet, und lässt sich in Einzelfällen berichten.

Die WPK berichtet regelmäßig im WPK Magazin in neutralisierter Form über Verfahren aus der Berufsaufsicht. Rügeentscheidungen von allgemeinem Interesse werden dort als „Praktischer Fall“ oder als Beitrag unter der Rubrik „Informationen aus der Berufspraxis“ veröffentlicht, richtungsweisende berufsgerichtliche Entscheidungen unter der Rubrik „Aus der Rechtsprechung“. Die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 64 Abs. 1 WPO) erlaubt der WPK keine Aussagen zu einzelnen Verfahren, selbst wenn die dahinter stehenden Sachverhalte in der Öffentlichkeit diskutiert werden.

II. Verfahrensentwicklung 2014

In den nachfolgenden Übersichten zu den neuen und abgeschlossenen Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren (Abschlussdurchsicht, sonstigen Vorermittlungen) differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht weitgehend klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Disziplinarverfahren übergeleitet.

Neue Verfahren

Verfahren	2014	2013	2012	2011	2010
Berufsaufsichtsverfahren	229	293	298	270	368
Rücknahme- u. Widerrufsverfahren	95	96	120	109	102
Inspektionen ¹	29	25	39	43	43
	353	414	457	422	513
Abschlussdurchsicht	518	406	501	742	673
Sonstige Vorermittlungen	229	342	413	328	356
	747	748	914	1070	1029
Gesamt	1.100	1.162	1.371	1.492	1.542

Die Gesamtzahl der in 2014 eingeleiteten Verfahren ging im Vergleich zum Vorjahr geringfügig zurück, was im Wesentlichen auf die gesunkenen Zahl der neu eingeleiteten (anlassbezogenen) Berufsaufsichtsverfahren zurückzuführen ist.² Die Anzahl der neuen Rücknahme- und Widerrufsverfahren blieb dagegen weitgehend auf dem Niveau wie in 2013. Die Anzahl der von der WPK gewürdigten Inspektionen stieg in 2014 nach dem deutlichen Rückgang in 2013 wieder leicht an.

¹ Für die Durchführung und Organisation dieser Untersuchungen ist die APAK unmittelbar verantwortlich. Die Angaben für 2012 bis 2014 beziehen sich auf die Fälle berufsrechtlicher Würdigung von Feststellungen der Inspektionen durch die WPK pro Jahr (siehe oben Abschn. IV.2.) Die Angaben für die Jahre 2010 und 2011 beziehen sich auf die pro Jahr angeordneten Inspektionen.

² Vgl. hierzu auch Abschn. III.1.

Die Zahl der neu eingeleiteten Vorermittlungsverfahren blieb per Saldo weitgehend konstant. Allerdings fand innerhalb dieses Bereiches eine deutliche Verschiebung statt, da die Zahl der Vorermittlungsverfahren im Rahmen der Abschlussdurchsicht nicht unerheblich zunahm und bei den sonstigen Vorermittlungsfällen ein entsprechender Rückgang zu verzeichnen war. Der hauptsächliche Teil dieser sonstigen Vorermittlungen betrifft regelmäßig Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung. Insbesondere in diesem Bereich gab es in 2014 weniger Klärungsbedarf und somit weniger (neue) Verfahren.

Abgeschlossene Verfahren

Verfahren³	2014	2013	2012	2011	2010
Berufsaufsichtsverfahren	248	275	290	321	476
Rücknahme- u. Widerrufsverfahren	89	103	117	83	72
Inspektionen ⁴	29	25	39	31	44
	366	403	446	435	592
Abschlussdurchsicht	459	399	534	702	706
Sonstige Vorermittlungsverfahren	229	397	411	326	356
	688	796	945	1028	1062
Gesamt	1.054	1.199	1.391	1.463	1.654

Die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren war in 2014 weiter rückläufig. Dabei sanken u.a. die Erledigungen bei den Berufsaufsichtsverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 10 %. Die mittlere Verfahrensdauer lag bei knapp zwölf Monaten und erhöhte sich erneut gegenüber dem Vorjahr (+2 Monate). Zurückzuführen ist dies auf die zunehmende Komplexität der Verfahren; korrespondierend hierzu stieg die Anzahl der Rechtsmittelverfahren an. Eine längere Verfahrensdauer ergibt sich per se auch in den Verfahren, in denen wegen des berufsaufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalts auch strafrechtliche Ermittlungen oder solche von Kollegialkammern anhängig sind, die bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Demgegenüber ging der Eingang für die WPK nicht arbeitsintensiver Vorgänge deutlich zurück (s. Seite 7 oben).

³ Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

⁴ Vgl. Fn. 1.

Auch die Anzahl der abgeschlossenen Rücknahme- und Widerrufsverfahren sank im Vergleich zum Vorjahr wie auch die Anzahl der abgeschlossenen sonstigen Vorermittlungsverfahren. Die Anzahl der in der Abschlussdurchsicht erledigten Fälle stieg wie die Anzahl der von der WPK gewürdigten Ergebnisse der Inspektionen dagegen gegenüber dem Vorjahr an. In allen drei Bereichen wurden Neufälle weitgehend noch im selben Jahr erledigt. Bei den Vorermittlungsverfahren ergab sich nur in Einzelfällen der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung, so dass ein Disziplinarverfahren einzuleiten war.

III. Anlassbezogene Berufsaufsicht

Anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren werden bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung eingeleitet. Im Falle eines solchen Anfangsverdachts ist zu prüfen, ob die mögliche Berufspflichtverletzung aufgrund der Schwere der Schuld in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) mit dem Ziel einer berufsgerichtlichen Klärung abzugeben ist (§ 61a Satz 2 2. Hs. WPO). Eine schwere Schuld kann insbesondere dann vorliegen, wenn Straftaten verwirklicht oder anderweitig Berufspflichten vorsätzlich oder wiederholt verletzt werden. Aber auch besondere Tatfolgen oder die Verletzung der erforderlichen Sorgfalt in besonders hohem Maße können zu einer schweren Schuld führen. In eigener Zuständigkeit kann die WPK Berufspflichtverletzungen mit einer Rüge, ggf. verbunden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR sanktionieren (§ 63 WPO). Berufspflichtverletzungen können aber auch Anlass für Hinweise und Belehrungen sein. Die Betroffenen können eine gerichtliche Überprüfung von Rügeentscheidungen beim Landgericht Berlin beantragen (§ 63a WPO).

1. Entwicklung der Neueingänge 2014

Wie dem nachstehenden Mehrjahresvergleich zu entnehmen ist, geht der Rückgang der neu eingeleiteten Verfahren in 2014 einher mit einem Rückgang der Mitteilungen in fast allen Bereichen. Zwar entsprachen die Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) denen des Vorjahres und die Anzahl der eingeleiteten Verfahren aufgrund von Mitteilungen der Mitglieder- und Beitragsabteilung der WPK (MBA) stieg sogar an. Jedoch war in den übrigen Bereichen ein Rückgang der Mitteilungen festzustellen, der in Summe gegenüber dem Vorjahr 22 % ausmachte.

Insbesondere gingen gegenüber dem Vorjahr bei der Kammer weniger Mitteilungen von Staatsanwaltschaften und Oberfinanzdirektionen über die Einleitung von Steuerstrafverfahren gegen Berufsangehörige ein. Auch führten weniger Feststellungen aus der Abschlussdurchsicht zur Einleitung von Aufsichtsverfahren.

Anlässe	2014	2013	2012	2011	2010
Beschwerden ⁵	92	101	98	89	119
Mitteilungen der Abschlussdurchsicht	35	58	51	55	84
Mitteilungen von DPR / BaFin	19	18	33	55	45
Sonstige Mitteilungen ⁶	28	55	45	25	24
Mitteilungen der MBA ⁷	20	10	15	19	34
Presseberichte ⁸	4	8	10	12	14
Mitteilungen von StA / GStA	13	17	12	7	19
Feststellungen aus Inspektionen	15	21	33	4	25
Mitteilungen der KfQK	3	5	1	4	4
Gesamt	229	293	298	270	368

Wie auch in den Vorjahren resultierten über die Hälfte der in 2014 eingeleiteten Verfahren aus Beschwerden (ca. 40 %) und den Erkenntnissen aus der Abschlussdurchsicht (15 %). Weitere wesentliche Gründe für die Einleitung von Verfahren waren die Mitteilungen der DPR oder der BaFin (8 %), die Feststellungen aus Inspektionen (7 %) und sonstige Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder Kollegialkammern (12 %). Weitere Verfahren beruhten beispielsweise auf Presseberichten und Mitteilungen von Staatsanwaltschaften.

⁵ Hier sind auch die Beschwerden erfasst, die bei der APAK eingingen und für die berufsrechtliche Beurteilung an die WPK weitergeleitet wurden.

⁶ Hierzu gehören z.B. Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Diesen Verfahren lagen sowohl steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

⁷ Den Verfahren lag überwiegend der Vorwurf eines zeitweisen Fehlverhaltens zugrunde, z.B. wegen nicht ordnungsgemäßer Berufshaftpflichtversicherung, ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder verzögerter Kammerbeitragszahlung.

⁸ Soweit das Verfahren nicht bereits unter einer anderen Kategorie – z.B. Mitteilung der DPR – erfasst ist. Die WPK sichtet täglich die überregionale Presse und geht etwaigen Hinweisen auf Pflichtverletzungen nach.

2. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren 2014

Art der Erledigungen	2014	2013	2012	2011	2010
Rügen	53	52	43	57	115
- davon mit Geldbuße	31	18	22	25	75
Urteile der Berufsgerichte	1	2	1	-	-
Sonst. Maßnahmen der GStA / Berufsggerichtsbarkeit (§§ 153, 153a StPO)	12	3	4	9	19
Belehrungen	52	70	96	130	105
Einstellungen	117	141	138	113	211
Ausscheiden als WP/vBP ⁹	13	7	8	12	26
Gesamt	248	275	290	321	476

In 2014 wurden 53 Rügen (davon 31 mit Geldbuße zwischen 300 EUR und 45.000 EUR) bestandskräftig. Damit liegt die Anzahl der Rügen auf dem Niveau des Vorjahres, die Anzahl der verhängten Geldbußen hat sich allerdings fast verdoppelt. Die Anzahl der Verfahren wegen der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 WPO stieg dabei gegenüber dem Vorjahr wieder leicht an. Während im Jahr 2013 aufgrund dieser Berufspflichtverletzung nur drei Rügen mit Geldbuße bestandskräftig wurden, waren es in 2014 sieben Rügen (davon fünf mit Geldbuße).

Von den Rügeverfahren überprüfte der Vorstand 18 Rügen im Einspruchsverfahren und bestätigte jeweils die Entscheidungen. Vier dieser Rügen (in der Fassung des Einspruchsbescheides) wurden im Anschluss durch das LG Berlin überprüft (§ 63a WPO). Das Gericht bestätigte zwei Rügen, wobei es bei einer Rüge die mit dieser verbundene Geldbuße verringerte. In zwei Fällen (davon eine Rüge mit Geldbuße) gab das LG Berlin dem Antrag nach § 63a WPO statt, so dass diese Verfahren eingestellt wurden. In vier Fällen, in denen die Berufsangehörigen zunächst einen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gestellt hatten, nahmen sie diesen zurück, so dass die Rügen bestandskräftig wurden.

⁹ Die Verfahren wurden wegen Todes des Berufsangehörigen, Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens eingestellt.

In einem Verfahren kam es zur Verurteilung eines Berufsangehörigen durch das LG Berlin (siehe auch Abschnitt III.3.2. dieses Berichtes). Die GStA Berlin stellte drei Verfahren gegen Geldauflagen i. H. v. 10.000 EUR (in zwei Fällen) und 500 EUR ein (§ 153a StPO), womit sie das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah (siehe auch Abschnitt III.3.1. und III.3.2.). Die übrigen neun Verfahren stellte die GStA Berlin nach § 153 StPO wegen geringer Schuld ein.

In 52 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 117 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. Knapp der Hälfte dieser Einstellungen lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. Ein weiteres Viertel der Verfahren wurde von der GStA eingestellt, die hierbei entweder einen berufsrechtlichen Überhang (vgl. § 69a WPO) oder einen hinreichenden Tatverdacht verneinte.

Weitere 13 Fälle erledigten sich aus verfahrensrechtlichen Gründen, z. B. aufgrund des Verzichts des betroffenen Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP oder aufgrund des Widerrufs der Bestellung in einem parallelen Widerrufsverfahren.

3. Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren 2014

3.1. Prüfungstätigkeit

Mehr als die Hälfte der Verfahren betraf Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 136 Verfahren) und zwar sowohl Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei Unternehmen i. S. d. § 319a HGB (56 Verfahren) als auch sonstige gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen (74 Verfahren) sowie freiwillige Prüfungen (sechs Verfahren). Die Mehrzahl der Verfahren konnte mit Belehrungen abgeschlossen werden. Allerdings entfielen auch 45 der insgesamt 53 erteilten Rügen auf diesen Bereich, davon 30 auf Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen und 15 auf sonstige gesetzliche und freiwillige Prüfungen.

Insoweit prüfte die WPK, ob Rechnungslegungsvorschriften (HGB und IFRS) richtig angewandt wurden und Abweichungen hiervon hätten erkannt und beanstandet werden müssen. Für die berufsrechtliche Einordnung relevant und daher auch in jedem Fall geprüft wurde die Frage, ob ein möglicher Rechnungslegungsfehler wesentliche oder unwesentliche Auswirkungen hatte.

In diesem Zusammenhang wurde auch beurteilt, ob die Prüfung in Übereinstimmung mit den für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen und fachlichen Regeln durchgeführt und dokumentiert wurde.

Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen (§ 319a HGB)

Aus Verfahren im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit bei kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 319a HGB) resultieren 30 Rügen¹⁰, 18 davon mit einer Geldbuße von bis zu 12.000 EUR.

Zwei dieser Rügen ergingen aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflicht zur internen Rotation (§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB). Sowohl der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer als auch der Mitunterzeichner des Bestätigungsvermerks erhielten dabei jeweils eine Rüge mit Geldbuße i. H. v. 1.000 EUR.

Die übrigen der in diesem Bereich erteilten Rügen beruhen auf fachlichen Fehlern¹¹, wobei die gerügten Beanstandungen insbesondere Mängel in der Prüfungsdurchführung und -dokumentation betrafen, z. B. bei

- der Prüfung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte
- der Prüfung der Finanzanlagen,
- der Prüfung der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Umsatzerlöse,
- der Prüfung der latenten Steuern auf Verlustvorträge,
- der Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung und
- der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung (Fraud).

Ferner gehörte zu den gerügten Feststellungen die Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern; dies betraf beispielsweise

- die fehlerhafte Bilanzierung von Unternehmenserwerben,
- die unzureichende (Konzern-)Lageberichterstattung und
- fehlende (Konzern-)Anhangangaben (insb. zu nahe stehenden Personen).

¹⁰ Sechs dieser Rügen ergingen aufgrund von Mitteilungen der DPR, 21 Rügen aufgrund von Feststellungen aus Inspektionen, wobei in vier Fällen noch Fehlermitteilungen der DPR hinzukamen. Drei weitere Rügen sind auf Hinweise/Erkenntnisse aus der Abschlussdurchsicht zurückzuführen.

¹¹ In einem Fall wurde neben fachlichen Mängeln auch die unterlassene Durchführung einer vorzeitigen Qualitätskontrolle (§ 136 Abs. 2 WPO) gerügt.

In einem Fall war neben der unzureichenden Prüfungsberichterstattung zu sonstigen Gesetzesverstößen (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) auch die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB i. V. m. § 57a Abs. 1 WPO) Gegenstand der Rüge.

Sonstige gesetzliche und freiwillige Prüfungen

Aus Verfahren, die sich auf die Prüfungstätigkeit bei gesetzlich prüfungspflichtigen Unternehmen (§ 319 HGB) bezogen, resultieren 15 Rügen.¹²

In sechs Fällen betraf dies die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung. Die Rügen wurden je nach Anzahl der durchgeführten Jahresabschlussprüfungen mit Geldbußen zwischen 4.000 EUR und 45.000 EUR verbunden (vgl. WPK Magazin 3/2014, S. 42 f.).

Im Fall der Rüge mit Geldbuße i. H. v. 45.000 EUR wurden 17 Pflichtprüfungen ohne die notwendige Bescheinigung durchgeführt. Daneben hatte der Berufsangehörige weitere gesetzliche Abschlussprüfungen unter Verwirklichung verschiedener Befangenheitstatbestände durchgeführt und damit auch gegen seine Pflicht zu unbefangener Berufsausübung verstoßen (vgl. zu diesem Fall auch WPK Magazin 4/2014, S. 40 f.).

Auch in zwei weiteren Fällen ergingen Rügen wegen der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen trotz des Vorliegens der Besorgnis der Befangenheit (Mitwirkung an der Buchführung und der Aufstellung des zu prüfenden Abschlusses). Hinzu kamen in beiden Fällen jeweils noch fachliche Mängel bei der Durchführung der Prüfungen. Eine dieser Rügen wurde mit einer Geldbuße i. H. v. 3.000 EUR verbunden.

Die übrigen sieben der in diesem Bereich erteilten Rügen wurden ausschließlich aufgrund von fachlichen Fehlern erteilt. Drei dieser Rügen wurden mit Geldbußen i. H. v. 2.500 EUR und 40.000 EUR verbunden.

¹² Sechs dieser Rügen gehen auf Beschwerden zurück, sechs weitere auf Hinweise aus der Abschlussdurchsicht. Drei Verfahren wurde aufgrund von Presseberichten eingeleitet.

Dabei standen in den meisten Fällen Mängel in der Prüfungsdurchführung und -dokumentation im Vordergrund. Vermehrt zeigten sich hier Schwächen bei der Prüfung des (Finanz-)Anlagevermögens und der Forderungen und Verbindlichkeiten.

Im Übrigen betrafen die gerügten Mängel die Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern (u. a. fehlende Anhangangaben zu Abschlussprüferhonoraren und Organbezügen, unzureichende Lageberichterstattung). In zwei Fällen war auch die unzureichende Prüfungsberichterstattung Gegenstand der Rügen.

Berufsgerichtliche Entscheidungen (§§ 67 ff. WPO)

Bei Vorgängen, die aufgrund der Schwere der Schuld in die Zuständigkeit der Berufsgerichtsbarkeit fallen, führt die WPK vor einer Abgabe (§ 84a Abs. 1 WPO) i.d.R. zunächst Ermittlungen durch. Darüber hinaus gibt die GStA der WPK vor Anschuldigung des/der Berufsangehörigen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf diesem Wege ist die WPK auch in berufsgerichtliche Verfahren intensiv eingebunden.

Die GStA Berlin stellte im Berichtsjahr zwei Verfahren gegen eine Geldauflage i. H. v. je 10.000 EUR ein, womit sie das öffentliche Interesse an der Verfolgung als beseitigt ansah (§ 153a StPO). Aufgrund der länger zurückliegenden Tatzeitpunkte richtete sich die Zuständigkeit für diese Fälle noch nach der alten Rechtslage vor Inkrafttreten der 7. WPO Novelle, wonach die WPK lediglich für Fälle geringer Schuld zuständig war. Inhaltlich lag den berufsgerichtlichen Verfahren die Verletzung von Prüfungs- und Berichtspflichten bei der Prüfung von immateriellem Anlagevermögen, Vorräten und Forderungen zugrunde.

3.2. Sonstige berufliche Tätigkeit

Daneben konnten 112 Verfahren, die wegen sonstiger Pflichtverletzungen geführt wurden, abgeschlossen werden. In acht dieser Verfahren wurden Rügen erteilt. In einem weiteren Verfahren kam es zur Verurteilung eines Berufsangehörigen durch das LG Berlin (dazu sogleich). Ein Verfahren stellte die GStA Berlin gegen eine Geldauflage i. H. v. 500 EUR ein.

Die Beanstandungen lagen dabei vor allem in den nachfolgenden Bereichen:

Erstellungs-, Gutachter- und Treuhandtätigkeit

Die Verurteilung durch das LG Berlin erfolgte, weil der betroffene Berufsangehörige versucht hatte, als faktischer Vorstand Anleger durch sachlich unrichtige Darstellungen in Prospekten und das Finanzamt durch rückdatierte Verträge zu täuschen. Das LG verhängte eine Geldbuße i. H. v. 10.000 EUR und sprach ein vierjähriges Tätigkeitsverbot für die Bereiche der Steuerberatung und treuhänderischen Verwaltung aus (vgl. auch WPK Magazin 3/2014, S. 43).

In einem Verfahren wurde eine Rüge wegen der Nichtbeachtung anerkannter fachlicher Regeln für Unternehmensbewertungen bei der Erstattung von Sachverständigengutachten erteilt. Ein weiterer Fall, der ebenfalls mit einer Rüge geahndet wurde, hatte neben der fehlerhaften Erstellung eines Jahresabschlusses auch Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Pflicht zu unabhängiger Berufsausübung zum Gegenstand.

Mitglieder- und Beitragsbereich

Im Mitglieder- und Beitragsbereich wurden im Jahr 2014 vier Rügen wegen der zeitweiligen Unterbrechung des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes bestandskräftig, zwei davon mit Geldbuße i. H. v. jeweils 300 EUR. Darüber hinaus wurde in einem Fall eine Rüge mit Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR verhängt. Die betroffene Berufsangehörige hatte in diesem Fall trotz einer bereits erteilten Rüge mit Geldbuße i. H. v. 1.000 EUR nicht für die Löschung des Namensbestandteils „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ nach Verzicht auf die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sorge getragen. Schließlich wurde auch eine Rüge mit Geldbuße i. H. v. 750 EUR wegen der wiederholten Notwendigkeit der Vollstreckung des Kammerbeitrags bestandskräftig.

Sonstiges

In diesem Bereich stellte die GStA ein Verfahren gegen Geldauflage i. H. v. 500 EUR ein, das die Verletzung von Steuerpflichten der Berufsgesellschaft eines Berufsangehörigen (Lohn-, Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftssteuer) und das Zulassen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betraf.

IV. Sonderuntersuchungen (Inspektionen)

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen sind ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument. Sie werden regelmäßig in Stichproben und ohne besonderen Anlass bei Berufsangehörigen und Gesellschaften durchgeführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB durchgeführt haben (§§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO).

1. Berufsrechtliche Würdigung

Während die APAK für die Organisation und Durchführung der Inspektionen unmittelbar verantwortlich ist, erfolgt die berufsrechtliche Würdigung der Feststellungen anhand des abschließenden Berichtes der Sonderuntersuchung durch die WPK. Sie entscheidet, ob eine objektive Verletzung von Berufspflichten festzustellen ist, aufgrund derer ein Berufsaufsichtsverfahren gegen die auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer eingeleitet werden muss. Die durch die WPK getroffenen Entscheidungen unterliegen sodann wie alle Berufsaufsichtsentscheidungen der WPK der Letztentscheidungsbefugnis der APAK.

Zum Umfang und Gegenstand der Inspektionen wird auf den Tätigkeitsbericht der APAK verwiesen (siehe unter www.apak-aoc.de).

2. Ergebnisse der Schlussfeststellungen

Die WPK beriet in 2014 über die Feststellungen aus 29 Inspektionen und verabschiedete die entsprechenden Schlussfeststellungen gegenüber den untersuchten Praxen. Den Untersuchungen lagen 81 Mandate zugrunde. Die Feststellungen betrafen dabei sowohl Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems der Praxen (insb. in den Bereichen Auftragsannahme und Überprüfung der Unabhängigkeit, interne Nachschau, Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, auftragsbegleitende Qualitätssicherung) als auch die Durchführung einzelner Prüfungsaufträge.

Wesentliche Beanstandungen bei der Prüfungsdurchführung führten bei sechs Mandaten zur Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen insgesamt 15 Wirtschaftsprüfer. Die Berufsaufsichtsverfahren richteten sich in der Mehrzahl der Fälle auch gegen die jeweiligen auftragsbegleitenden Qualitätssicherer mit dem Vorwurf, die auftragsbezogene Qualitätssicherung nicht entsprechend den Vorgaben des § 24d Berufssatzung WP/vBP durchgeführt zu haben.

Folgende Schwerpunkte lagen den Beanstandungen, die zur Einleitung der Berufsaufsichtsverfahren führten, zugrunde¹³:

- unzureichende Prüfung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte,
- unzureichende Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, insbesondere bei der Prüfung der Umsatzrealisierung und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Vorräte,
- unzureichende Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung,
- unzureichende Prüfung des Risikos von Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung.

Bei 21 Mandaten gab es neben entsprechenden Belehrungen in den (an die Praxisleitung gerichteten) Schlussfeststellungen auch Belehrungen der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. In diesen Fällen waren die Beanstandungen nicht so gravierend, dass eine weitere Überprüfung im Berufsaufsichtsverfahren erforderlich gewesen wäre. In 41 Mandaten ergaben sich nur geringfügige Fehler bei der Abschlussprüfung, zu denen ein Hinweis an die Praxisleitung ausreichte. Bei 13 Mandaten stellte die WPK keine Verletzung von Berufspflichten fest.

In zwei Fällen beschloss die WPK aufgrund der Feststellungen sowohl zum Qualitätssicherungssystem als auch zur Durchführung einzelner Prüfungsaufträge, die nächste Inspektion bei der betroffenen Praxis in einem verkürzten Turnus durchzuführen, um so zeitnaher die Umsetzung der die Prüfungsqualität verbessernden Maßnahmen zu überprüfen.

3. Ergebnisse der Berufsaufsichtsverfahren aus den Inspektionen

In 2014 konnten Berufsaufsichtsverfahren gegen 23 Wirtschaftsprüfer abgeschlossen werden, die aufgrund der Feststellungen der Inspektionen bei insgesamt elf Mandaten durch die WPK eingeleitet wurden. Dabei kam es bei allen Mandaten zu Rügen, von denen 21 Wirtschaftsprüfer betroffen waren. Davon wurde in neun Mandaten gegen insgesamt 14 Wirtschaftsprüfer die Rüge jeweils mit einer Geldbuße zwischen 2 und 12 TEUR verbunden.¹⁴ Eine Rüge (mit Geldbuße) wurde durch das LG Berlin im Verfahren nach § 63a WPO aufgehoben, so dass das Verfahren eingestellt wurde. Ein Wirtschaftsprüfer verzichtete auf seine Berufsqualifikation, so dass das Verfahren aus diesem Grund zu schließen war.

¹³ Zu den inhaltlichen Feststellungen der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung im Einzelnen wird auf den Bericht der APAK verwiesen (www.apak-aoc.de).

¹⁴ Zu den gerügten Beanstandungen vgl. Abschn. III.3.1.

V. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ebenfalls ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, ohne dass es des Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2014 bekannt gewordenen 38.778 prüfungspflichtigen Abschlüsse wurden insgesamt 1.113 Abschlüsse und 1.772 Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Durchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Darüber hinaus wurden Rechenschaftsberichte nach Investmentgesetz (InvG) und Rechenschaftsberichte der Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen auf wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.¹⁵

1. Offenlegungen im Bundesanzeiger	2014	(in %)	2013	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	215	36,4	225	36,6
1.2. Konzernabschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse	182	39,1	177	36,9
	397	37,6	402	36,7
1.3. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften, Banken und Versicherungen	231	2,2	264	2,3
1.4. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	226	1,1	207	0,9
1.5. Konzernabschlüsse	217	5,2	243	6,2
	674	1,9	714	1,9
1.6. Rechenschaftsberichte InvG	17	1,0	32	1,8
	1088	2,8	1148	2,8

¹⁵ Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der bekannt gewordenen Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

2. Rechenschaftsberichte der Parteien	25	100,0	30	100,0
3. Abschlüsse in elektronischer Form aus anderen Quellen	0	-	1	-
Summe der durchgesehenen Abschlüsse	1113	2,9	1179	2,9
zusätzlich durchgesehene BV bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	659	62,4	693	63,3
Summe der durchgesehenen Bestätigungsvermerke	1772	4,6	1872	4,5

2. Verfahren

Von den ca. 725.000 im Jahr 2014 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens 32.369 Jahresabschlüsse und 4.624 Konzernabschlüsse in Dateiform übermittelt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Hinzu kommen 1.760 im Bundesanzeiger veröffentlichte Rechenschaftsberichte nach InvG. Die Rechenschaftsberichte politischer Parteien werden als Bundestags-Druck-sache herausgegeben. Zusätzlich werden in Einzelfällen Unternehmensabschlüsse über das Internet abgerufen. Auf dieser Informationsgrundlage erfolgten die Stichproben.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in den Abschlüssen und
- Schlüssigkeit von Zahlenangaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betroffenen Berufsangehörigen geklärt.

Aufgrund der Zuständigkeit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) im Bereich des Enforcement der Rechnungslegung teilt die WPK dieser bei der Abschlussdurchsicht identifizierte Abweichungen in der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen mit.

Wenn sich im Rahmen eines ersten Schriftwechsels mit dem Abschlussprüfer herausstellt, dass ein Offenlegungsfehler die Ursache ist oder der Sachverhalt vom Abschlussprüfer eindeutig fachlich richtig beurteilt wurde, unterbleibt eine Mitteilung an die DPR. Im Berichtsjahr wurde die DPR in fünf Fällen informiert.

3. Ergebnisse

In 2014 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 144 und im Bereich der Rechnungslegung 1.701 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt. Hinzu kommen acht Feststellungen aufgrund auffälliger Honorargestaltungen. Insgesamt ergibt dies 1.853 Feststellungen. Aufgrund dessen wurden in 556 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammen 38 Fälle aus 2013 und 518 Fälle wurden in 2014 neu angelegt.¹⁶

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die Feststellungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Aufsichtsfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich auf:

- die Nichtbeanstandung fehlender oder fehlerhafter aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) eingeführten Ausweis- und Angabepflichten, z. B.:
 - zu Pensionsrückstellungen und zur Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen von Altersversorgungsverpflichtungen,
 - zu latenten Steuern,
 - zu Haftungsverhältnissen,
 - zu Bewertungseinheiten und
 - zum Ausweis von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder Fremdwährungsbeträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung;

¹⁶ Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

- die Nichtbeanstandung fehlender oder fehlerhafter Einzelangaben des Anhangs im Übrigen, wie z. B. zu Organmitgliedern oder zum Verbindlichkeitspiegel;
- die Nichtbeanstandung unzulänglicher Lageberichterstattung, insbesondere zur Darstellung von Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung,
- die unzureichende Dokumentation des Abschlussprüfers im Falle des Fehlens einer Steuerüberleitungsrechnung.

Des Weiteren ging die WPK in acht Fällen auffälligen Honorargestaltungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 4 WPO nach. Alle diese Fälle wurden nach Überprüfung durch die VOBA aufgrund plausibler Einlassungen der Prüfer ggf. in Verbindung mit der Vorlage von Stundenaufgliederungen abgeschlossen.

Von den im Jahr 2014 insgesamt behandelten 556 Fällen konnte bis zum Jahresende in 459 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin enthalten sind alle 38 offenen Fälle aus dem Vorjahr. Am 1. Januar 2015 waren noch 97 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 32 Fälle klärten sich durch unzulängliche Offenlegungen auf,
- 43 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,
- 1 Fall (Vorjahr: 1) erledigte sich durch Wegfall der Bestellung bzw. der Anerkennung,
- 357 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt,
- 26 Fälle führten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

Während die Anzahl der Vorermittlungsverfahren gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist, ging hingegen die Zahl der eingeleiteten Aufsichtsverfahren zurück. Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gaben die Schwere einzelner Verstöße, Fehlerkumulationen oder berufsrechtlich nicht abschließend beurteilbare Sachverhalte. Die Verfahren hatten folgende Feststellungen zum Gegenstand:

Gegenstand der Disziplinarverfahren	2014	2013
Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen in HGB-Abschlüssen	6	6
Nichtbeanstandung einer unzulänglichen Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht, insbesondere von Fortbestandsrisiken	5	11
Klärung von Zweifelsfragen zur Bilanzierung und Bewertung	5	-
Fehlende gebotene oder nicht deutlich genug formulierte Einschränkung bzw. Versagung des BV	4	3
Nichtbeanstandung fehlender Angaben zu Abschlussprüferhonoraren, insbesondere im Wiederholungsfall	3	-
Nichtbeanstandung fehlender Angaben zu Organbezügen, insbesondere im Wiederholungsfall	1	3
Fehlende Teilnahmebescheinigung am Qualitätskontrollverfahren	1	3
Organisatorische Zusammenführungen mit laufenden Berufsaufsichtsverfahren	1	3
Verstöße gegen Unabhängigkeits- oder Befangenheitstatbestände	-	11
Klärung von Zweifelsfragen zu auffälligen Honorargestaltungen (§ 55 Abs. 1 Satz 4 WPO)	-	3
Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen oder wesentlicher Einzelfehler in IFRS-Abschlüssen	-	2
Gesamt	26	45

4. Bestätigungsvermerke

Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen von Mindestangabepflichten grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit durch den Abschlussprüfer vorgesehen hat (§ 322 HGB), wurde bei den Bestätigungsvermerken nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (s. IDW PS 400, Anhang). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der Bestätigungsvermerke wurde in 196 Fällen (11,1 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. Einschränkungen des Bestätigungsvermerkes erfolgten in 44 Fällen (2,5 % der durchgesehenen Vermerke). Zudem wurden sieben Versagungsvermerke (0,4 % der durchgesehenen Vermerke) im Berichtsjahr bekannt.

Die WPK stellt die Wortlaute der mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen. Aus Gründen einer Entlastung des Berichtsumfangs werden die Texte nicht mit diesem Bericht veröffentlicht. Stattdessen ist eine Veröffentlichung dieser Zusammenstellung auf der Homepage der WPK – wie auch in den Vorjahren – vorgesehen.

5. Ausblick

Einen Schwerpunkt der Abschlussdurchsicht für 2015 wird auch weiterhin die Überprüfung der Ausweis- und Angabepflichten bilden. Die Vorermittlungsverfahren zu auffälligen Honorargestaltungen bei Abschlussprüfungen werden bis auf weiteres nicht fortgesetzt.

VI. Rücknahme- und Widerrufsverfahren

Die WPK hat bei Vorliegen der in §§ 20, 34 WPO genannten Voraussetzungen die Bestellung eines WP/ vBP oder die Anerkennung einer Berufsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen. Insbesondere liegen den Widerrufsverfahren der Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung und in geringerem Umfang ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie unvereinbare Tätigkeiten zugrunde. Bei Anhaltspunkten, dass die Bestellungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, sind anlassbezogene Ermittlungen durchzuführen. Eine Überprüfung der Entscheidungen kann im Verwaltungsrechtsweg erfolgen.

In 2014 wurden 95 Widerrufsverfahren eingeleitet. Davon entfielen 48 Verfahren auf Fälle, in denen die Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften nicht den erforderlichen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbrachten.

Weitere 21 Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Vermögensverfall eingeleitet. Bei zwei Berufsangehörigen war der Wegfall der Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung und in einem Fall die Bestellungs-voraussetzungen aus gesundheitlichen Gründen zu überprüfen. Elf Verfahren beruhten auf einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Darüber hinaus lagen in zwölf Fällen die Anerkennungsvoraussetzungen als Berufsgesellschaft nicht mehr vor.

Von den in 2014 eingeleiteten Verfahren kam es in fünf Fällen zum Widerruf der Bestellung oder der Anerkennung; 61 Verfahren konnten eingestellt werden, die übrigen Verfahren dauern teilweise noch an.

Fünf der in 2014 eingeleiteten Widerrufsverfahren wurden bereits bestands- oder rechtskräftig; jeweils wegen fehlenden Versicherungsschutzes.

Anfang 2014 waren noch 39 Verfahren aus den Vorjahren offen. 24 Verfahren davon konnten im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht werden. Überwiegend (19 Verfahren) lagen den Verfahren ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse zugrunde. Teilweise konnten die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet werden, teilweise wurde auf die Bestellung verzichtet oder der Widerruf bestandskräftig. In einem Fall wurde der Klage gegen den Widerrufsbescheid stattgegeben. Während des Verfahrens auf Zulassung der Berufung wurde der Widerrufsbescheid aufgehoben. In drei Fällen galt die Klage als zurückgenommen, da der Kläger das Verfahren nicht betrieb, einmal wurde im Rechtsmittelverfahren gegen den Widerruf der Bestellung der Antrag auf Zulassung der Berufung rechtskräftig zurückgewiesen.

Berlin, 24. März 2015